

eine Auffassung, die Herr Dr. Ruprecht aufs nachdrücklichste bekämpfte; sagte er doch wörtlich, die Geschäfte mit den Bibliotheken seien für die Sortimenten ruinös; es bleibe dabei, wenn die Unkosten genau berechnet würden, kein noch so geringer Reingewinn übrig, und dieses Geschäft könnte eigentlich nur als Nebengeschäft betrieben werden! Zu meiner freudigen Überraschung bin ich aber dieser erneuten Erörterung und Beweisführung, durch die Erklärung des Börsenvereins-Vorstands enthoben, der in seiner amtlichen Bekanntmachung vom 27. Dezember 1902 die Bibliotheks-Verwaltungen »dem Buchhandel wohlwollende Anstalten« und »wichtige Kundschaft« nennt. Ganz meine Meinung! Herr Dr. Ruprecht muß ja inzwischen sich auch zu dieser Ansicht bekehrt haben, denn er hat jene Bekanntmachung mitunterzeichnet.

Infolge dieser amtlichen Bekundung ist es für mich auch unnötig geworden, dem früheren Ausspruch des Herrn Dr. Ruprecht entgegenzutreten: Verleger und Sortimenten hätten keinen Grund, einiger Firmen wegen, die die Bibliothekskundschaft besonders pflegen — die meinige wurde mit Namensnennung ausdrücklich hervorgehoben —, ihre Interessen zu opfern. Denn der Vorstand, der den Gesamtbuchhandel vertritt, meint doch zweifellos, diese Kundschaft sei nicht nur für einige Firmen, sondern für unsern ganzen Stand wichtig.

In derselben Bekanntmachung erklärt der Vorstand, die Börsenblattsperrung sei »in Anbetracht tatsächlicher oder zu befürchtender Schädigung der Interessen der Mitglieder« eingeführt. Dem gegenüber frage ich: Wer ist denn eigentlich durch die Überlassung des Börsenblatts an Bibliotheken geschädigt, und wer soll durch die Sperre geschützt werden? Man sollte meinen, wenn überhaupt eine Schädigung vorhanden wäre, so müßte diese diejenigen Firmen getroffen haben, die Bibliothekskundschaft besitzen. Diese Firmen bestreiten aber, soviel ich übersehen kann, durchgehends, durch die Börsenblatt-Lektüre der Bibliotheksbeamten irgend welche Beeinträchtigung erlitten zu haben. Der übrige Buchhandel aber wurde von der Angelegenheit ja doch gar nicht berührt! Der Gesamtheit wird also durch jene Maßregel nicht genügt; einem Teil des Buchhandels aber, der den Groll der wichtigen Kundschaft erfahren muß, wird geschadet. Diese Erwägung müßte doch zur Aufhebung der verhängnisvollen Maßregel führen!

Ob die Hauptversammlung die Weiterlieferung des Börsenblatts an Bibliotheken empfehlen wird, vermag ich nicht zu ermessen. Wird aber dieser Meinung mit guten Gründen von einer Mehrheit Ausdruck gegeben, so vertraue ich, daß Herr Dr. Ruprecht irrt, wenn er sagt, er glaube, daß der Vorstand trotz etwaiger entgegengesetzter Abstimmung bei seinem Entschluß beharren wird. Ich halte es für undenkbar, daß der Vorstand es rundweg ablehnen wird, überzeugenden Gründen zugänglich zu sein.

Berlin, 31. Dezember 1902.

Adolf Behrend.

#### XV.

Zu vorstehendem Artikel bemerke ich:

Wer sich für die Widersprüche zwischen meinen verschiedenen Äußerungen interessiert, die Herr Behrend gefunden haben will, dem rate ich, die betreffenden Stellen in meinen Artikeln nachzulesen. Bekanntlich muß man dergleichen Stellen in ihrem Zusammenhang und Wortlaut ansehen. Ich habe keine Neigung zu unnötigen Wiederholungen und beschränke mich auf zwei Punkte:

1. Da ich weiß, daß Kollegen von Seiten ihrer Bibliothekskundschaft geradezu gedrängt worden sind, gegen die Geheimhaltung des Börsenblatts zu schreiben — von Herrn Behrend ist mir das nicht bekannt geworden, bemerke ich ausdrücklich —, darf ich auch annehmen, daß dergleichen Artikel auch in die Kreise der Bibliothekare gedrungen

sind. Das geht auch aus dem Centralblatt für Bibliotheks-Wesen (XIX, Seite 598) hervor. Deshalb habe ich vorgezogen, mit Genehmigung des Börsenvereins-Vorstands meine Artikel einigen mir persönlich bekannten Herren von der Bibliotheksverwaltung selber zuzustellen. Ich bedaure, feststellen zu müssen, daß die Mehrzahl der großen Bibliotheksverwaltungen, wohl im Irrtum über die tatsächlichen Ansichten der von Herrn Behrend und andern vertretenen Anschauungen, sich auf den Standpunkt gestellt haben: alles oder nichts. So ist die Sonderausgabe der Bibliographie nicht zu stande gekommen.

2. Was den § 57 des Urheberrechtsgesetzes betrifft, so scheint Herr Behrend ihn nicht genau genug gelesen zu haben, sonst könnte er nicht den schweren Vorwurf erheben, »daß der Börsenvereins-Vorstand die Ausführung eines für unsern Stand wichtigen Gesetzes geradezu verhindere«. Denn im Absatz 1 des § 57 steht ausdrücklich »Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.« Wenn das Gesetz fortfährt: »Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht«, so hat dieser Absatz nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift und stellt dem Reichskanzler frei, in dem ausdrücklich genannten Fall, daß das Börsenblatt zu erscheinen aufhören sollte, die öffentliche Bekanntmachung in einer andern von ihm zu bestimmenden Zeitung zu veranlassen. Daraus geht doch wohl hervor, daß der Reichskanzler berechtigt ist, so lange das Börsenblatt nicht zu erscheinen aufgehört hat, aber den Ansprüchen der Regierung nicht mehr genügen sollte, die Bekanntmachung neben dem Börsenblatt auch in einer andern Zeitung zu veröffentlichen.

Ferner ist es Herrn Behrend wohl unbekannt, daß sich genau dieselbe Bestimmung bereits in dem Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 befindet. Der Ausschluß der nicht-buchhändlerischen Öffentlichkeit, abgesehen von den bekannten 39 Bibliotheken, besteht also, mit Kenntnis der Regierung, bereits seit 15 Jahren unverändert (Satzungen des Börsenvereins 1887). Auf diesen Umstand haben die der Sachverständigen-Konferenz angehörenden buchhändlerischen Mitglieder, darunter der frühere und jetzige Erste Vorsteher des Börsenvereins, die Regierung aufmerksam gemacht, die trotzdem in der Beibehaltung des bisherigen Wortlauts ein Bedenken bisher nicht gefunden hat. Man muß daher nicht päpstlicher sein wollen als der Papst. Die Furcht des Herrn Behrend, »daß künftig bei ähnlicher Veranlassung der Buchhandel nicht mehr befragt werden wird«, ist also unbegründet.

Eine Abänderung des § 57 des Gesetzes ist tatsächlich aber auch nicht nötig, da der Verleger als der regelmäßige Rechtsnachfolger des Autors und als der Inhaber des Urheberrechts und Verlagsrechts durch das Börsenblatt orientiert wird, während es dem Autor oder jedem andern Interessenten jederzeit freisteht, Einsicht in die Eintragsrolle zu nehmen oder nehmen zu lassen!

Hiermit schließe ich meine Betrachtungen über diese Angelegenheit ab.

Göttingen, 5. Januar 1903.

Dr. W. Ruprecht.

#### Druckfehler - Berichtigung.

In unserm Artikel »Zur Berufswahl« im Börsenblatt Nr. 288 vom 12. Dezember 1902, Seite 10394, Spalte 2 Zeile 13 und 15 von unten, muß es jedesmal statt »Ortsverein« »Central-Vorstand« heißen.

Der Druckfehler ist dadurch entstanden, daß in unserm Manuskript das Wort »Central-Vorstand« stets in der Ab-